

entscheidende Faktoren sein, wenn der Rat im nächsten Monat eine mögliche Verlängerung des Mandats der Mission prüft."

Auf seiner 3628. Sitzung am 6. Februar 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Lesothos, Malawis, Neuseelands, Norwegens, Portugals, Sambias, Simbabwe, Südafrikas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1996/75)"<sup>7</sup>.

Auf seiner 3629. Sitzung am 8. Februar 1996 beschloß der Rat im Einklang mit dem auf seiner 3628. Sitzung gefaßten Beschluß, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III (S/1996/75))"<sup>7</sup>.

#### **Resolution 1045 (1996) vom 8. Februar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Januar 1996<sup>8</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>9</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

*zutiefst besorgt* über die Verzögerungen bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka und das Ausbleiben stetiger Fortschritte auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden,

*besorgt* über die Verschlechterung der humanitären Situation in vielen Teilen Angolas und insbesondere darüber, daß es für das Personal der humanitären Organisationen kei-

ne Sicherheitsgarantien gibt und dieses sich nicht frei bewegen kann,

*betonend*, wie wichtig der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der angolanischen Volkswirtschaft ist und welcher lebenswichtiger Beitrag dadurch zu einem dauerhaften Frieden geleistet wird,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, in der unter anderem die Erwartung zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III ihre Mission bis Februar 1997 abgeschlossen haben werde,

*feststellend*, daß die Hälfte des in Resolution 976 (1995) vorgesehenen Zeitraums für die Mission bereits abgelaufen ist, daß sich die Durchführung des Protokolls von Lusaka aber wesentlich verzögert hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Abkommen zwischen der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola vom 21. Dezember 1995 und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses unternommen haben, um die Aufstellung eines geänderten Zeitplans für die Durchführung der Aufgaben zu erleichtern, die in dem zwischen den beiden Parteien am 9. Januar 1996 in Bailundo geschlossenen Abkommen vorgesehen sind,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten, die Organisation der afrikanischen Einheit und die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in Angola zu fördern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Januar 1996<sup>8</sup>;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 8. Mai 1996 zu verlängern;

3. *gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über die zahlreichen Verzögerungen bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup>, erinnert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtung zur Konsolidierung des Friedensprozesses und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, eine wirksame Waffenruhe aufrechtzuerhalten, ihre militärischen Gespräche über die Integration der Streitkräfte abzuschließen, sich aktiv am Minenräumprozeß zu beteiligen und zur Förderung des Ziels der nationalen Aussöhnung mit der Eingliederung des Personals der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Verwaltungs- und Regierungseinrichtungen zu beginnen;

4. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, welche die Regierung Angolas ergriffen hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere was die Einstellung der offensiven Operationen, die Rückverlegung ihrer Truppen aus Angriffspositionen in der Nähe der Kasernierungszonen der União Nacional para a Independência Total de Angola, die

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>8</sup> Ebd., Dokument S/1996/75.

<sup>9</sup> Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

Freilassung aller vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz registrierten Gefangenen, den Beginn der Kasernierung der Schnelleingreifpolizei und die vereinbarungsgemäße Kündigung der Verträge des ausländischen Personals betrifft;

5. *gibt der Erwartung Ausdruck*, daß sich die Regierung Angolas weiterhin bemühen wird, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka voll nachzukommen, namentlich was die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei, die Kasernierung der Angolanischen Streitkräfte, die vereinbarungsgemäße Repatriierung des ausländischen Personals und die Aufstellung eines Programms für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung betrifft;

6. *gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über den schleppenden Fortgang der Kasernierung und Entwaffnung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola, stellt fest, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola öffentlich verpflichtet hat, ihre Truppen rasch und ohne Einschränkungen zu kasernieren, und gibt erneut seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola, als erster Schritt zu ihrer Umwandlung in eine legitime politische Partei, einen maßgeblichen Bestandteil des Friedensprozesses darstellt;

7. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, ohne weitere Unterbrechungen, unter genauer Einhaltung des am 9. Januar 1996 von den Parteien vereinbarten neuen Zeitplans und in voller Zusammenarbeit mit der Mission sofort mit der ordnungsgemäßen, umfassenden und verifizierbaren Verlegung ihrer Truppen in die Kasernierungszonen in Vila Nova, Lunduimbalí, Negage und Quibaxe zu beginnen;

8. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, nach Abschluß dieser ersten Phase der Kasernierung sofort mit der ordnungsgemäßen Verlegung aller ihrer Truppen in die anderen Kasernierungszonen zu beginnen und die gesamte Kasernierung innerhalb des verlängerten Mandatszeitraums abzuschließen;

9. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem auf*, mit der Mission und der Gemeinsamen Kommission auf allen Ebenen voll zusammenzuarbeiten, so auch was den im Protokoll von Lusaka vorgesehenen Austausch militärischer Informationen betrifft;

10. *fordert* die União Nacional para a Independência Total de Angola *ferner auf*, alle noch verbleibenden Gefangenen freizulassen;

11. *fordert* die beiden Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, *auf*, die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im ganzen Land sicherzustellen;

12. *fordert* die beiden Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, *außerdem auf*, mit den humanitären Organisationen voll zusammenzu-

arbeiten, indem sie ihnen alle erforderlichen Sicherheitsgarantien erteilen und Bewegungsfreiheit gewährleisten, um ihre Tätigkeit zu erleichtern;

13. *erinnert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtung, die Verbreitung von feindseliger Propaganda einzustellen;

14. *stellt fest*, wie wichtig die Verbreitung unparteiischer Informationen durch Radio UNAVEM ist, und fordert die Regierung Angolas auf, alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für den unabhängigen Betrieb dieser Radiostation notwendig sind;

15. *ermutigt* den Präsidenten Angolas wie auch den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, so bald wie möglich und danach regelmäßig zusammenzutreffen, um das gegenseitige Vertrauen zu fördern und die vollinhaltliche, faire und zügige Durchführung des Protokolls von Lusaka, namentlich auch seiner Bestimmungen über die nationale Aussöhnung und andere offene Fragen, zu erleichtern;

16. *würdigt* die positive Rolle, welche die Gemeinsame Kommission nach wie vor bei der Unterstützung der Durchführung des Protokolls von Lusaka spielt;

17. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission *seine Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie zur Erleichterung der Durchführung des Protokolls von Lusaka unternehmen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß die beiden Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachkommen;

19. *bekräftigt*, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich anzuwenden;

20. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, *nachdrücklich auf*, den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Angola zu erleichtern und in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka zu erleichtern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. März, 4. April und 1. Mai 1996 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola bei konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und zur Einhaltung des Zeitplans erzielt haben, die von ihnen vereinbart wurden, und den Rat über die Entwicklung der Situation auf dem Boden voll unterrichtet zu halten, damit der Rat entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

22. *bekundet seine Bereitschaft*, im Lichte der Empfehlungen des Generalsekretärs und der Entwicklungen in Angola gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3629. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3657. Sitzung am 24. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1996/248 und Add.1)<sup>10</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>11</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 21 der Ratsresolution 1045 (1996) vom 8. Februar 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. April 1996 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III<sup>12</sup> geprüft.

Der Rat stellt fest, daß in den letzten zwei Monaten bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup> einige Fortschritte erzielt wurden, wenngleich diese auch begrenzt waren und die durch das Treffen zwischen Präsident dos Santos und Herrn Savimbi am 1. März 1996 in Libreville geweckten Hoffnungen nicht erfüllt haben. Der Rat betont, welche Bedeutung er der vollen Durchführung des Protokolls beimißt. Der Rat erinnert Präsident dos Santos und Herrn Savimbi an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen und fordert sie nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um den Friedensprozeß voranzubringen.

Der Rat stellt fest, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola mehr als 20.000 ihrer Soldaten kaserniert hat, gibt jedoch seiner Besorgnis Ausdruck über die Verzögerungen bei der Kasernierung der Truppen und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, rasch die vollständige Kasernierung ihrer Truppen herbeizuführen. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Qualität der von der União Nacional para a Independência Total de Angola abgegebenen Waffen und fordert sie nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle ihre Waffen, Munition und Militärausrüstung im Zuge des Kasernierungsprozesses zu übergeben. Er erklärt erneut, daß der Kasernierungsprozeß ein maßgeblicher Bestandteil des Friedensprozesses ist, und betont, daß die Kasernierung glaubhaft und voll verifizierbar sein muß. Der

Rat gibt seiner Besorgnis über die Erklärungen Ausdruck, die Herr Savimbi am 13. und 27. März 1996 abgegeben hat. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle führenden Politiker Angolas nachdrücklich auf, sorgfältig abzuwägen, welche Wirkung öffentliche Erklärungen auf das für die Förderung des Friedensprozesses erforderliche Vertrauensklima haben können. Er fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola außerdem nachdrücklich auf, alle noch verbleibenden Gefangenen freizulassen.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten, die die Regierung Angolas bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und nach dem derzeitigen Zeitplan erzielt hat, und ermutigt die Regierung, auf diesem Weg weiterzugehen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß der Maßnahmenzeitplan für April eingehalten wird, unter anderem auch was die Fortsetzung des Rückzugs der Regierungskräfte aus Gebieten in der Nähe der Kasernierungsstandorte der União Nacional para a Independência Total de Angola, die Rückkehr der Schnelleingreifpolizei in die Kasernen, die Lösung der Frage der Amnestie für Amtsträger der União Nacional para a Independência Total de Angola und die Verabschiedung eines Plans zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung sowie die Kasernierung der Truppen der União Nacional para a Independência Total de Angola betrifft. Der Rat ermutigt die beiden Parteien, die Eingliederung der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte abzuschließen.

Der Rat ermutigt außerdem die Regierung, der Mission die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für die Einrichtung einer unabhängigen Radiostation der Vereinten Nationen erforderlich sind.

Der Rat betont, daß ihm die große Zahl der in ganz Angola vorhandenen Landminen Sorge bereitet, und bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Regierung sowie der nichtstaatlichen Organisationen zur Bewältigung dieses Problems. Der Rat fordert die Regierung und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, ihre Lagerbestände an Schützenminen zu vernichten. Er ermutigt sie, öffentlich ihre Absicht zur Vernichtung der Landminen zu bekunden, was sich positiv auf die Förderung des öffentlichen Vertrauens und auf die Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern auswirken könnte.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den glaubwürdigen Berichten über weiter anhaltende Waffenkäufe und -lieferungen an Angola und vertritt die Auffassung, daß derartige Handlungen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995 stehen und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergraben. Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll zu erfüllen.

<sup>10</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

<sup>11</sup> S/PRST/1996/19.

<sup>12</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokumente S/1996/248 und Add.1.